

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



Vorbehaltlich einer Anpassung des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind geringfügige Abweichungen durch das Verschieben von Gebäuden oder die Verringerung der Gebäudegröße im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

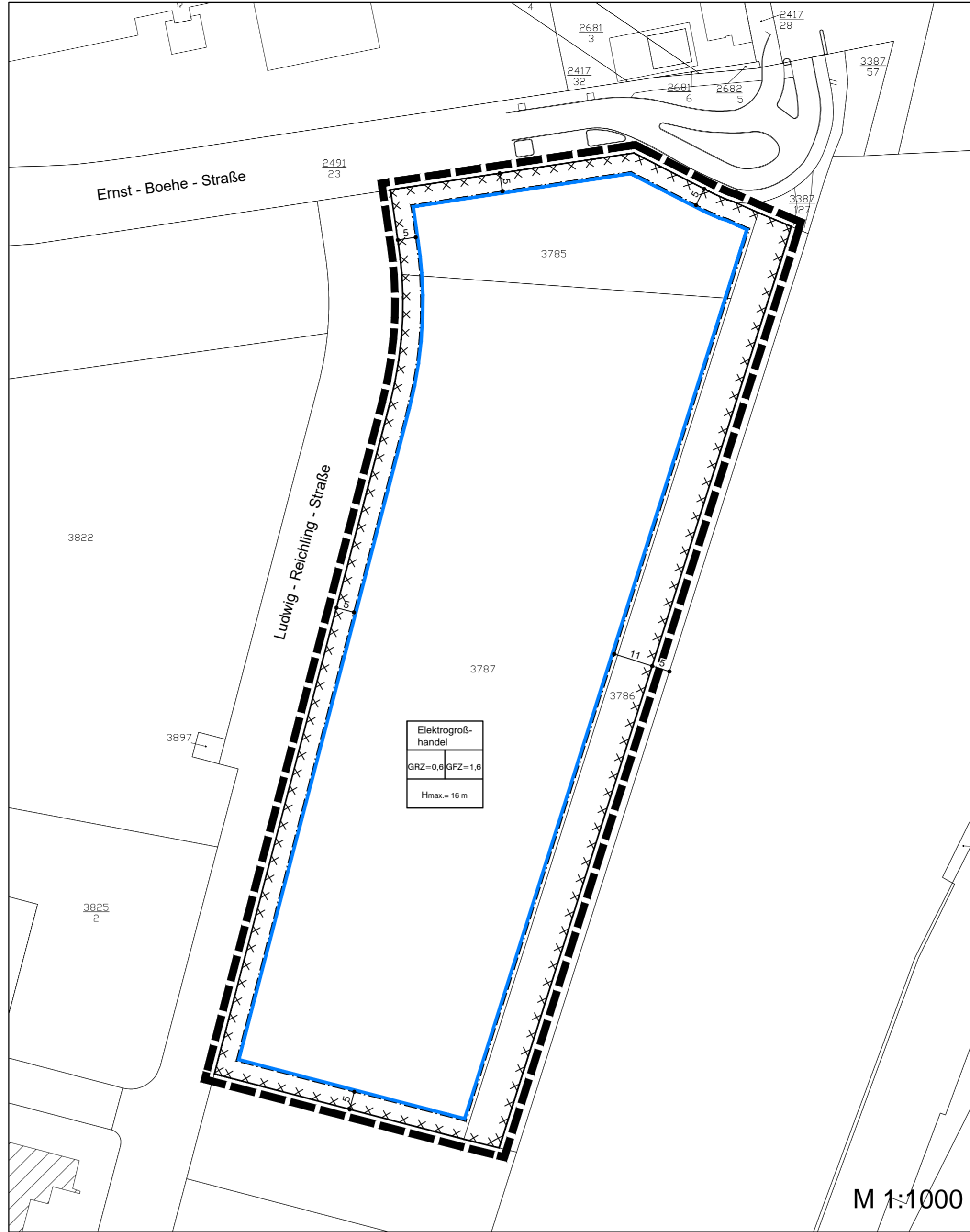
Der Umriss der Erweiterungsfläche ist nicht verbindlich, sondern kann im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans verändert werden. Auch eine Umgestaltung der südlich angrenzenden Stellplatzanlage ist unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans - zulässig.

M 1:1000

LEGENDE

	Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes
	Gebäude Planung
	Erweiterungsfläche
	private Verkehrsfläche
	PKW - Stellplätze
	PKW - überdachte Stellplätze
	LKW - Be- und Entladebucht
	private Grünfläche
	Grundstückszufahrt / -ausfahrt
	Baum, geplant
	Baum, Bestand zu erhalten
	Hinweise
	Verkehrsgrünflächen (nachrichtlich)
	öffentliche Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Festsetzung des Bebauungsplanes Nr.: 563 "Ludwig-Reichling-Straße" (nachrichtlich)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN



Elektrogroßhandel
GRZ=0,6 GFZ=1,6
Hmax = 16 m

M 1:1000

LEGENDE

	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)	gemäß textlichen Festsetzungen
	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
	GRZ Grundflächenzahl, maximal, im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche	
	GFZ Geschossflächenzahl	
	Hmax. Gebäudehöhe maximal, vgl. textliche Festsetzungen	
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)	Baugrenze
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) BauGB)	
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
	B. Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)	Bebauungsplangrenze
	C. Hinweise	
	Gebäude vorhanden	
	Flurstücksgrenze vorhanden	
	Flurstücksnummer vorhanden	
	Maßangabe in Meter	
	Belegung der Nutzungsschablone	
	Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl, max. im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl Gebäudehöhe, vgl. textliche Festsetzungen

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- A Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 und §9 (2) BauGB i.V.m. §§1 ff. BauNVO)**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Großhandelsbetriebe mit dem Sortiment "Elektrowaren und -materialien" ohne Verkauf an Endverbraucher mit den zugehörigen Betriebs- und Nutzflächen insbesondere für Lagerung, Kommissionierung, Versand, Verkauf, Verwaltung, Kundendienst-, Warenpräsentation und Schulung etc. sowie die zugehörigen privaten Verkehrsflächen und Stellplätze zulässig.
 - Ausnahmsweise ist alternativ oder ergänzend auch sonstiger technischer Großhandel mit Sortimenten aus Bereichen wie Baugewerbe, Handwerk, Kfz-Zubehör, Industriebedarf, Werkzeuge und Maschinen sowie Arbeitsschutz und Berufsbekleidung zulässig, wenn die Tragfähigkeit der betrieblichen Auswirkungen - insbesondere hinsichtlich Lärm und Verkehrsaufkommen - nachgewiesen wird.
 - Ausnahmsweise ist zudem auf untergeordneten Flächen des Bürogebäudes auch eine sonstige Büronutzung, die nicht einem technischen Großhandelsbetrieb zugeordnet ist, zulässig.
 - Wohnnutzung, auch in Form von Betriebswohnungen, ist unzulässig.
 - Bis zur Verwirklichung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Erweiterungsfläche sind ergänzend zu der Festsetzung A 1 Stellplätze, die nicht einem Großhandelsbetrieb gemäß A 1 zugeordnet sind, allgemein zulässig.
 - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- B Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§16ff. BauNVO)**
- Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.
 - Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt sich als Höhe über der Hinterkante des Gehweges an der Ludwig-Reichling-Straße an der Mitte der Grundstücksgrenze.
 - Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf für Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte) um maximal 1,5 m überschritten werden. Sonderbauteile oder -bauwerke müssen den übrigen baulichen Anlagen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
 - Die Regelungen für Sonderbauteile und -bauwerke ist nicht auf Werbeanlagen anwendbar.
- C Nebenanlagen (§9 (2) BauGB)**
- Die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im Plangebiet zulässig.
- D Zufahrten (§9 Abs.1 Nr. 11 und §9 (2) BauGB)**
- Von der Ernst-Boehe-Straße sind maximal zwei Zufahrten und von der Ludwig-Reichling-Straße ist maximal eine Zufahrt in das Plangebiet zulässig.
 - Die Zufahrten dürfen eine Breite von jeweils 6,0 m nicht überschreiten. Soweit fahrgemäße erforderlich, ist ausnahmsweise eine größere Zufahrtsbreite zulässig.
 - Garagen und Stellplätze, die direkt von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus anfahrbar sind, sind nicht zulässig.
 - Sollten entsprechend der Festsetzung A 3 Stellplätze, die nicht einem Großhandelsbetriebe mit dem Sortiment „Elektrowaren und -materialien“ zugeordnet sind, hergestellt werden, so ist während der Nutzungszeit dieser Stellplätze eine zusätzliche Zufahrt von der Ludwig-Reichling-Straße zulässig.

- E Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 BauGB)**
- Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind gärtnerisch zu gestalten. Auf mindestens 50 % der gärtnerisch zu gestaltenden Fläche sind Gehölzinseln aus heimischen Sträuchern anzulegen.
 - Entlang aller Grundstücksgrenzen ist eine Fläche in einer Breite von mindestens 3 m zu begrünen. Abweichend hiervon kann entlang der östlichen Grundstücksgrenze die Breite auf maximal 30 % der Länge auf 2 m reduziert werden. Die Randeingrünung darf durch Zufahrten unterbrochen werden. Gehölzflächen der Randeingrünung können auf die Gehölzflächen gemäß Festsetzung Nr. E 1. angerechnet werden.
 - Je 200 qm der gärtnerisch zu gestaltenden Fläche ist ein standortgerechter und heimischer Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume entlang der Ludwig-Reichling-Straße sind in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 20/25 cm, zu pflanzen.
 - Sonstige Bäume sind - soweit sich aus der Festsetzung E 4. keine weitergehenden Anforderungen ergeben - in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen.
 - Für je 4 dauerhaft hergestellte Stellplätze ist im unmittelbaren Stellplatzbereich ein standortgerechter und heimischer Baum 1. Ordnung in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18/20 cm zu pflanzen.
 - Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan zu erhaltende Baum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Sämtliche Pflanzungen auf Grundlage planungsrechtlicher Festsetzungen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der mit dem Bauantrag zur Genehmigung einzureichen ist.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. §§8 BauO)

- F Werbeanlagen (§88 (1) Nr. 1 LBauO)**
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig (keine Fremdwerbung).
 - Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufkante oder Attika der jeweiligen Gebäudefassade nicht überragen.
 - Je Fassade darf die maximale Gesamtlänge der an der jeweiligen Fassade angebrachten Werbeanlagen 10% der Fassadenfläche nicht übersteigen. Die zulässige Größe der Einzelanlage am Gebäude darf 20 m² nicht überschreiten.
 - Freistehende Werbeanlage sind nur bis zu einer Höhe von maximal 6 m Höhe über der Bemessungshöhe gemäß Festsetzung B2 zulässig.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen nur folgendermaßen - auch innerhalb der Randeingrünung - zulässig:
- Ein- und Ausfahrt auf das Baugrundstück maximal eine freistehende Werbeanlage mit einer Ansichtsfäche von maximal 9 qm.
 - Freistehende Fahnenmasten.
- Anlagen mit sich turmsmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. Prismenwendelanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, sind unzulässig.
- Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit z.B. durch Blendung o.ä. nicht beeinträchtigt wird.
 - Nicht zulässig sind sich drehende sowie blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Laufbänder, Sky-Beamer sowie grelle Farben und Signalfarben.
- G Einfriedigungen (§88 (1) Nr. 1 LBauO)**
- Als Einfriedigungen sind nur nicht blickdichte Zäune (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen der Ernst-Boehe-Straße und der Ludwig-Reichling-Straße orientierte Einfriedigungen sind einzugrünen. Die Einfriedigung kann dabei in die Randeingrünung gemäß Festsetzung E 2 integriert werden.

III. HINWEISE

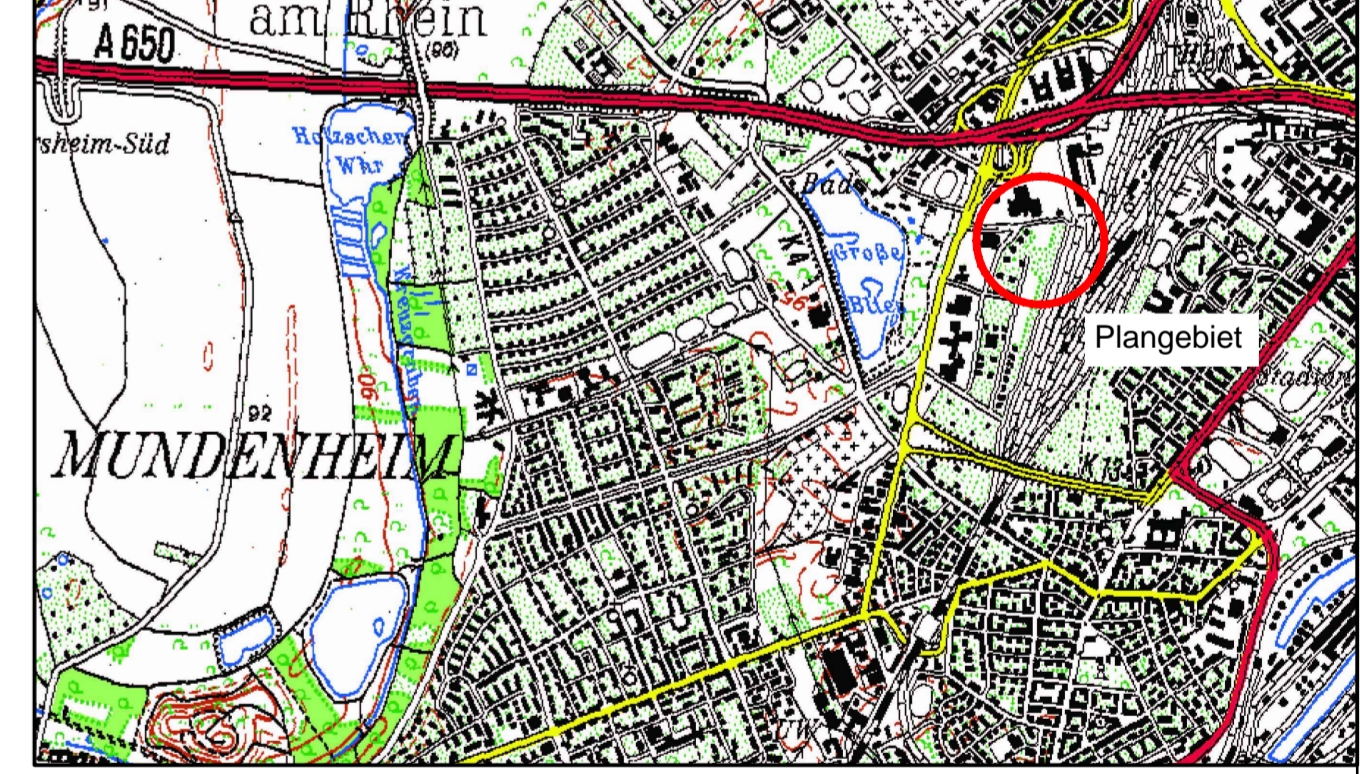
- A Barrieriefreies Bauen**
- Bei der Ausführung der Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.
- B Bodenschutz**
- Für die Flächen des Bebauungsplangebiets ist nicht auszuschließen, dass schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden sind. Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 34 in Neustadt) abzustimmen und durch einen qualifizierten Altlasten-Sachverständigen zu begleiten.
- Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) abzustimmen.
 - Alle Tiefbaumaßnahmen sind durch einen qualifizierten Altlasten-Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.
 - Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverdächtige Umsände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, bedauerliches Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Ardale, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
 - Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
 - Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG) zu beachten. Nach § 7 (3) KWVG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes zu beachten.
 - Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- C Hochwasserschutz**
- Der Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein bestimmtes maximales Ereignis definiert. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einem sehr seltenen Ereignis oder bei dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen trotz aller Vorkehrungen zu einem Hochwassereignis kommt. Aus der Darstellung dieser Tatsachen lassen sich keine Schadensersatzansprüche oder auch kein Anspruch auf zusätzliche Sicherungseinrichtungen ableiten.
- D Grundwasser**
- Im Geltungsbereich sind erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, entsprechende Vorkehrungen beim Bau zu treffen.
- E Denkmalschutz**
- Sollten im Zuge von Bauausführungsarbeiten archaische Objekte gefunden werden, so ist der Fund unverzüglich der zuständigen Denkmalpflegebehörde zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- F Verdacht auf Kampfmittel**
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
- Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.
- Kampfmittelbefunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
- G Artenschutz**
- Rodungen im Plangebiet sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- Im Plangebiet sind das Vorkommen streng geschützter Tierarten bekannt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes oder auch bei späteren Umbau- oder Erweiterungsarbeiten darf nicht gegen die Verbotse zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG verstoßen werden, die unter anderem für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie für Zaun- und Mauereidechsen gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- H Radonschutz**
- In Bereich des Oberhaingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende Fenster- / Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.
- Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	PLANUNTERLAGE	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist gemäß §12 Abs. 2 BauGB vom Stadtrat am 07.04.2014 beschlossen und am 11.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen den Anforderungen des §1 der Planzeichnungsverordnung.	Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die BGA vom 07.04.2014 als Entwurf mit seiner Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblich bekanntgemacht am 04.11.2016 in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 14.12.2016 öffentlich auslegen.
Ludwigshafen am Rhein, den.....	Ludwigshafen am Rhein, den.....	Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtplanung	Stadtplanung	Stadtplanung
Beigeordneter	Stadtvermessung	Beigeordneter
SATZUNGSBESCHLUSS	AUSGEFERTIGT	RECHTSWIRKSAMKEIT
Der Bebauungsplan ist gemäß §10 BauGB durch den Stadtrat am als Satzung beschlossen worden.	STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN	Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme des Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß §10 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Ludwigshafen am Rhein, den.....	Ludwigshafen am Rhein, den.....	Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtplanung	Stadtplanung	Stadtplanung
Beigeordneter	Oberbürgermeisterin	Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN Stand: 06.02.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (VWHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).
Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569).
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 552), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 2258).	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 22b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 67 und 94 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), §§ 17, 17a, 35, 46, 50 und 97 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).	Landeswassergesetz (LWVG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), §§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383).
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839). Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 30.11.2016 (Nr. 67) lediglich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.	Landesbauordnung (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).	Landeswasserschutzgesetz (LWSchG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4-6 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258). Hinweis: Änderung durch Art. 2 G v. 30.11.2016 (Nr. 57) lediglich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 29.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 08.10.2016 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

ÜBERSICHTSLAGEPLAN O.M.



NORD

PLANNINGSDIENST

PISKE

BAUW · STADT · LANDSCHAFT · UMWELT

STADT- UND LÄNDERVERBUNDEN

AUFGENOMMEN	TAG	NAME
BEARBEITET	Feb. 2017	Rech
GEZEICHNET	Feb. 2017	Schmid
GEPRÜFT	Feb. 2017	Rech

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 583b

"Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße"

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung

Bebauungsplan

Stadtteil Mundenheim
Gemarkung Mundenheim

Planstand 14.02.2017

Format 90/66